

5.01 Gaststättenangelegenheiten - Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation

+49 421 361-6929 oder -15072

+49 421 496-6929 oder -15072

Katharinenklosterhof 3, 28195 Bremen

gaststaetten@wht.bremen.de

Mo 08:00 - 12:00
und nach Vereinbarung
Di 08:00 - 12:00
und nach Vereinbarung
Do 08:00 - 12:00
und nach Vereinbarung

- [Abteilung 5 - Gewerbeangelegenheiten - Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation](#)

Unsere Dienstleistungen

[Gaststättenerlaubnis](#)

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Bremisches Gaststättengesetz (BremGastG) besteht für den Betrieb eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank eine Erlaubnispflicht.

Lebenslage(n):



[Weiter lesen](#)

[Gaststättenerlaubnis \(vorübergehend auf Widerruf\)](#)

Für den vorübergehenden (zeitlich befristeten) Ausschank von alkoholischen Getränken, etwa auf einer Veranstaltung (z.B. Straßenfeste, Märkte, Ausstellungen, Messen) benötigen Sie eine vorübergehende Erlaubnis auf Widerruf

Lebenslage(n):



[Weiter lesen](#)

[Nicht das Passende gefunden? **Im gesamten Serviceportal suchen**](#)

Aktualisiert am 12.06.2026